

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB)

der Pilkington Austria GmbH

(Stand: Jänner 2022)

1. Allgemeines:

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB) gelten für alle Geschäftsverbindungen mit der Pilkington Austria GmbH sowie der Langer Glasgroßhandel Gesellschaft m.b.H. Sofern nicht mit unseren Kunden schriftlich anderes vereinbart ist, kontrahieren und verkaufen wir ausschließlich zu den nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden, soweit sie mit den Bestimmungen dieser VLB in Widerspruch stehen, ausdrücklich nicht akzeptiert und sind diese unwirksam.
- 1.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser VLB ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- 1.4 Ergänzend zu diesen VLB gelten die allgemeinen und produktspezifischen technischen Hinweise im Basisgläser-Handbuch und im Brandschutz Glashandbuch der Pilkington Deutschland AG in der jeweils neuesten Fassung (www.pilkington.at/glashandbuch) sowie die technischen Hinweise in den Preislisten. Wir weisen darauf hin, dass die Verarbeitungshinweise, insbesondere die Verglasungs-Richtlinie für Brandschutzisolierverglasung, welche bei uns angefordert werden können, einzuhalten sind.

2. Vertragsabschluss:

- 2.1 Unsere Kataloge, Preislisten und sonstigen Druckwerke dienen ausschließlich der Information und sind unverbindlich und freibleibend. Sie stellen insbesondere kein Vertragsangebot dar.
- 2.2 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vom Kunden erteilte Aufträge oder Bestellungen werden für uns erst durch den Eingang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden verbindlich.

Die Angebotslegung erfolgt ausschließlich auf Grund der vom Kunden an uns übermittelten Angaben und Informationen (z.B. Dimensionierung der Gläser). Eine Überprüfung dieser Ausgangsdaten durch uns erfolgt nicht, sodass eine Hinweis- und Warnpflicht unsererseits nicht gegeben ist. Es besteht auch kein Anspruch des Kunden auf Richtigkeit einer von uns, basierend auf den uns zur Verfügung gestellten Daten, abgegebene Glasdickenempfehlung.

- 2.3 Mündliche Nebenvereinbarungen gelten nur mit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Lieferung:

- 3.1 Die unseren Kunden genannten Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch stets unverbindlich und gelten nur annähernd.

- 3.2 Für entstehende Ansprüche aus verspäteten Lieferungen übernehmen wir keinerlei Haftung, es sei denn diese Verspätungen wären auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unsererseits zurückzuführen.
- 3.3 Bei Ereignissen höherer Gewalt, die zu einer Beeinträchtigung der Lieferfähigkeit führen, wie beispielsweise Lieferverzug der Unterlieferanten, Betriebsstörungen, Streik sowie anderer Fälle höherer Gewalt, sind wir jederzeit berechtigt, neben einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden oder Dritten daraus Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz oder Minderung entstehen.
- 3.4 Im Falle der Verzögerung mit der Belieferung ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.5 Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.

4. Preise:

- 4.1 Es gelten die im schriftlichen Angebot bzw. die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2 Subsidiär ergeben sich die aktuellen Preise auch aus unseren jeweils gültigen Preislisten.
- 4.3 Wird der in Aussicht genommene Liefertermin aus Gründen überschritten, die in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen, so kann bei einer Änderung der Kostenfaktoren der Preis entsprechend angepasst werden.
- 4.4 Zuzüglich zu den Produktpreisen berechnen wir einen Energiekostenzuschlag. Die Lieferung erfolgt zu dem am Tag der Lieferung gültigen Energiekostenzuschlag gemäß Energiekostenzuschlagsregel. Die Höhe des Energiekostenzuschlags wird auf Grundlage des IPE Brent-Preises bzw. des European Gas Index (EGIX) und der veröffentlichten Tarife ermittelt.
- 4.5 Bei Lieferung mit dem eigenen LKW berechnen wir zusätzlich die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen anfallenden Kosten des Road-Pricing (wie Straßenbenützungsgebühren, Mauten etc.).

5. Versand/Gefahrenübergang:

- 5.1 Es gilt die Versandart, die mit dem Kunden schriftlich vereinbart wurde.
- 5.2 Die Gefahr, insbesondere das Risiko des Glasbruches, geht beim Abholen durch den Kunden mit dem Beginn der Beladung auf diesen über.

Bei vereinbarter Anlieferung der Ware durch uns beim Kunden erfolgt der Gefahrenübergang, sobald die Ware ihren Bestimmungsort erreicht hat. Das Abladen, vor allem durch Kranentladung, erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

Handelt es sich um eine so genannte „Baustellenlieferung“, übernehmen wir keine Haftung für die Beschaffenheit des Abstellplatzes. Das dortige Abladen erfolgt jedenfalls im Interesse des Kunden.

Allfällige geeignete Hilfsvorrichtungen, die für das Abladen beim Kunden erforderlich sind, sind – falls nicht anders schriftlich vereinbart – durch den Kunden beizustellen.

- 5.3 Trägt die Bestellung keinen besonderen Vermerk, so erfolgt die Lieferung grundsätzlich unversichert. Auf Wunsch des Kunden decken wir Transport- und Bruchversicherung auf Kosten des Kunden ab.
- 5.4 Rücksendungen erfolgen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wird.

6. Transportmittel:

- 6.1 Die Mehrweg-Transportmittel bleiben grundsätzlich in unserem Eigentum. Binnen zwei Wochen nach Lieferung hat der Kunde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob bzw. wann und wo die Gestelle von uns abgeholt werden können. Die Abholung durch uns erfolgt dann innerhalb weiterer zwei Wochen ab dem Erklärungstag. Für den Fall, dass sich die Gestelle bei Abholung nicht am vereinbarten Ort befinden bzw. zugänglich sind, verrechnen wir ab der vierten Woche nach Lieferung ein Benutzungsentgelt von € 10,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer pro Tag und Gestell. Zusätzlich setzen wir eine weitere Nachfrist von zwei Wochen. Für den Fall, dass die Rückgabe der Gestelle an uns innerhalb dieser Frist nicht erfolgt, stellen wir den Selbstkostenpreis in Rechnung. Dasselbe gilt bei Verlust oder Schäden an den Gestellen. Nach Bezahlung der entsprechenden Faktura gehen die Gestelle ins Eigentum des Kunden über.
- 6.2 Unsere Kunden verpflichten sich, uns allfällige Informationen bzw. Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung zur Verfügung zu stellen.

7. Mängelrüge:

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, jede Sendung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sofort zu untersuchen und uns etwaige Mängel unverzüglich nach erfolgter Warenübernahme unter genauer Angabe der Gründe schriftlich unter Angabe der Auftragsnummer mitzuteilen.
- 7.2 Transportbruch, der nach der Warenübernahme reklamiert wird, wird nicht anerkannt.
- 7.3 Versteckte Mängel sind unverzüglich nach der Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Lieferung schriftlich geltend zu machen.
- 7.4 Bei jeder Mängelrüge/Reklamation ist uns die betroffene Ware zur Verfügung zu stellen. Die Besichtigung des Mangels durch Mitarbeiter von uns muss jederzeit ermöglicht werden.
- 7.5 Kosten, die beim Einbau oder der Verwendung von offensichtlich mangelhafter Ware entstehen, werden durch uns nicht anerkannt.
- 7.6 Die Zahlungsverpflichtung des Kunden wird durch die Mängelrüge nicht berührt.

8. Gewährleistung:

- 8.1 Die Beschreibung unserer Erzeugnisse und ihrer Anwendungsmöglichkeit, insbesondere in Prospekten, Programmen, Preislisten und Montageanweisungen dienen nur der Information. Bestimmte Eigenschaften und Anwendungsgebiete werden darin nicht zugesichert.

- 8.2 Wir leisten nur Gewähr, wenn der Kunde die im Zusammenhang mit unseren Produkten gültigen Vorschriften und Normen beachtet. Wir leisten jedenfalls nicht Gewähr für die Eignung zur Erzielung bestimmter Ergebnisse mit unseren Produkten, die auf falschen Erwartungen infolge nicht ausreichender Information, fachlicher Beratung oder Versuchen beruhen. Bei von uns anerkannten Reklamationen werden mit dem Kunden entweder Ersatzlieferungen oder angemessene Preisnachlässe vereinbart. Sonstige Gewährleistungsansprüche bestehen nicht.
- 8.3 Darüber hinausgehende Ersatzansprüche gegen uns sind, sofern nicht schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart, ausgeschlossen. Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden bestehen nicht.

9. Haftungsbeschränkungen und –freistellung:

- 9.1 Unsere Haftung beschränkt sich außerhalb des Produkthaftungsgesetzes auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ausgeschlossen sind die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden.
- 9.2 Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden an Personen.

10. Zahlung:

- 10.1 Die Rechnungslegung erfolgt am Tag des Versandes bzw. des vereinbarten Liefer- bzw. Abholtermins.
- 10.2 Falls nichts anderes mit unseren Kunden vereinbart wurde, sind die Rechnungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum netto, zur Zahlung fällig. Wir behalten uns vor, eine Kreditprüfung vorzunehmen. Im Falle einer negativen Auskunft gilt die vierzehntägige Zahlungsfrist nicht und sind die Rechnungsbeträge sofort mit Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Zudem behalten wir uns auch vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 10.3 Skontoabzüge werden ausschließlich innerhalb der vereinbarten Skontofrist akzeptiert.
- 10.4 Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, zusätzlich zur offenen Forderung Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Weiters sind wir in diesem Fall berechtigt, sämtlichen mit der Überwachung und Betreuung der Forderung verbundenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwand, wie zum Beispiel Mahn- und Inkassospesen, zu verrechnen. Schließlich berechtigt uns der Zahlungsverzug, andere Lieferungen an den Kunden bis zur vollständigen Bezahlung des offenen Betrags zurückzubehalten.
- 10.5 Kommt der Kunde mit allfälligen Zahlungen in Verzug oder gehen nach Abschluss eines Auftrages Mitteilungen über die Vermögenslage des Bestellers ein, welche eine Kreditgewährung nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, so sind wir berechtigt, die gesamten Verbindlichkeiten des Kunden uns gegenüber ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungstermine sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag fristlos zurücktreten.

11. Aufrechnungsverbot:

- 11.1 Eine Aufrechnung mit oder ein Zurückbehaltungsrecht wegen allfälliger Gegenansprüche des Kunden gegen unsere Forderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen.

12. Eigentumsvorbehalt:

- 12.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.
- 12.2 Der Kunde darf die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung weder zur Sicherheit übereignen noch verpfänden. Der Kunde darf die Ware nur im Wege des ordentlichen und üblichen Geschäftsganges weiterveräußern.
- 12.3 Für den Fall, dass unsere Verfügungsmöglichkeit an unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren durch Pfändung oder andere Eingriffe eingeschränkt ist, ist der Kunde verpflichtet, uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 12.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

13. Verlängerter Eigentumsvorbehalt:

- 13.1 Für den Fall, dass der Kunde die gelieferte Ware, trotzdem diese noch nicht vollständig bezahlt wurde, an einen Dritten weiterverkauft, tritt der Kunde sämtliche Forderungen an den Dritten, mindestens jedoch bis zur Höhe des Fakturenbetrages als Sicherheit an uns ab. Unser Kunde ist verpflichtet, in diesen Fällen den Dritten von der erfolgten Abtretung des Kaufpreises schriftlich zu informieren und diese Information zu dokumentieren.
- 13.2 Sollte es zur Forderungsabtretung kommen, so ist unser Kunde bis auf Widerruf zur Einziehung seiner Forderung berechtigt.
- 13.3 Kommt unser Kunde seinen Zahlungspflichten nicht nach oder wird ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder unterbleibt ein solches Verfahren mangels Kostendeckung, so erlischt die Einzugsberechtigung automatisch. In diesem Fall hat der Kunde alle Unterlagen, die uns die Einziehung ermöglichen, zu übergeben.

14. Garantie:

- 14.1 Gegenüber unserem unmittelbaren Vertragspartner übernehmen wir für die Verwendung unseres Isolierglases in Gebäuden für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung die Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie, dass unter normalen Bedingungen die Scheibenoberflächen im Scheibenzwischenraum der Isolierglaseinheiten nicht beschlagen.
- 14.2 Sofern unser Vertragspartner Isolierglaseinheiten exportiert, gilt unsere Garantie nur, wenn dies zuvor mit uns schriftlich vereinbart wurde.

14.3 Diese Garantie berechtigt uns zur Nachbesserung und verpflichtet uns gegebenenfalls zur Ersatzlieferung. Mängel, die innerhalb der Garantiezeit erkennbar sind, müssen unverzüglich nach Erkennen/Erkennbarkeit schriftlich geltend gemacht werden.

14.4 Wir leisten jedenfalls nur dann Garantie für unsere Isolierglasprodukte, wenn diese gemäß den Einbauvorschriften und den vorgegebenen technischen Normen verarbeitet worden sind.

15. Datenverarbeitung:

15.1 Der Kunde stimmt einer Verarbeitung und Nutzung seiner auftragsbezogenen Daten im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit und unseres Geschäftsbetriebes für geschäftliche Zwecke und zur Weitergabe an Dritte ausdrücklich zu. Die hiermit vom Kunden erteilte Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

15.2 Es gelten die Hinweise zum Datenschutz auf unserer Homepage www.pilkington.at.

16. Erfüllungsort / Gerichtsstand:

16.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlung ist der jeweilige Sitz unseres Unternehmens, nämlich der Pilkington Austria GmbH oder der Langer Glasgroßhandel Gesellschaft m.b.H.

16.2 Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus den Verträgen oder diesen VLB ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige österreichische Gericht in 5020 Salzburg vereinbart. Unabhängig von dieser Gerichtsstandsvereinbarung wird berechtigt, nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen den Kunden an jedem Ort und vor jedem Gericht geltend zu machen, welches nach den gesetzlichen Vorschriften – insbesondere vor dem Sitz- bzw. Wohnsitzgericht des Kunden – zuständig gemacht werden kann.

16.3 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.